

Nachweis über ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache



Alle Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache, die **mindestens dem Niveau B2** des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachweisen, um am Frankreich-Zentrum zugelassen werden zu können.

Als Sprachnachweise werden anerkannt:

- Sprachtests und Sprachzertifikate, d.h.
 - DELF B2 (Diplôme d'études en langue française – Niveau B2)
 - DALF C1 / DALF C2 (Diplôme approfondi de langue française – Niveau C1 / C2)
 - TCF B2 / TCF C1 / TCF C2 (Test de connaissance du français – Niveau B2 / C1 / C2)
 - UNlcert II / UNlcert III / UNlcert IV (Certificat UNlcert – Niveau 2 / 3 / 4)
- Erststudium in französischer Sprache (in Frankreich oder dem frankophonen Ausland)
- Studium der französischen Sprache im Rahmen des Erststudiums: In diesem Falle Bestätigung über ausreichende Sprachkenntnisse durch einen Sprachdozent einer Hochschule (mit offiziellem Briefkopf und Stempel)
- Schulische Leistungen werden nur berücksichtigt, wenn das Abiturzeugnis die Niveaustufe B2 explizit ausweist

Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse muss den Bewerbungsunterlagen unbedingt beigelegt sein.